



Ausbildungs- und Prüfungsordnung (APO) des Landessportfischerverbandes Schleswig-Holstein e.V. (LSFV)

1. Vorbemerkungen

Die APO des LSFV (auch: „Verband“) enthält als Ergänzung zu den Vorschriften des LFischG und der LFischG-DVO einheitliche und bindende Bestimmungen für alle mit der Fischereischein-Ausbildung und -Prüfung im Verband befaßten Kreisverbände, Vereine, Koordinatoren und Lehr- und Prüfberechtigten.

2. Struktur

2.1 Verband

Die Ausbildung erfolgt durch ehrenamtlich tätige Lehr- und Prüfberechtigte. Zur Erfüllung der Aufgaben delegiert der Verband die Planung und Durchführung der Lehrgänge an die Kreisverbände und Vereine. Der Verband sorgt für die Bekanntgabe der Lehrgänge im Internet oder in anderen Medien und bleibt fachlich ausschließlich zuständig für

- Erteilung und Widerruf der Lehr- und Prüfberechtigung
- Unterrichtung aller Beteiligter über Neuerungen im Fischereischeinwesen
- Beschaffung und Ausstattung der Lehrgänge mit einheitlichem Unterrichtsmaterial
- Ausstellung und Versand der Bescheide einschließlich Ersatzausstellungen
- Archivierung aller Prüfungsprotokolle
- Bereithaltung sowie Aktualisierung der Melde- und Abrechnungsvordrucke
- Erstellung von Auswertungen und Information der Verbandsorgane
- Datenpflege zu sämtlichen Fischereischeinprüfungen in Schleswig-Holstein.

2.2 Kreisverbände und Koordinatoren

Die regionale Koordination der Lehrgänge liegt in der Zuständigkeit der Kreisverbände. Jeder Kreisverband bestellt einen Koordinator für das Fischereischeinwesen, der im Besitz der Lehr- und Prüfberechtigung des Verbandes sein muß. Kreisverbandsvorstand und Koordinator stellen sicher, daß flächendeckend qualitativ hochwertige Lehrgänge auf einheitlichem Niveau stattfinden.

Lehrgangleiter, Lehr- und Prüfberechtigte sowie Anwärter für die Lehr- und Prüfberechtigung unterstehen der fachlichen Leitung des Koordinators. Regelmäßige vom Koordinator einberufene und von ihm geleitete Regionalkonferenzen dienen dem Erfahrungsaustausch und fördern die Zusammenarbeit. Ferner wird der Koordinator die in seinem Zuständigkeitsbereich tätigen Lehr- und Prüfberechtigten zur Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen des Verbandes anhalten.

Jeder Kreisverband soll bereit und fähig sein, bei Bedarf auch örtlich und zeitlich flexibel Lehrgänge und Prüfungen an Orten durchzuführen, die bisher nicht versorgt wurden. Die Tätigkeit in einem anderen Kreisverband ist mit Einwilligung des dortigen Koordinators möglich. Diese Einwilligung soll erteilt werden, wenn sonst innerhalb von vier Wochen kein Lehrgang angeboten werden kann.

Alle im Kreisverband geplanten Lehrgänge werden rechtzeitig mit dem Koordinator abgestimmt. Das gilt auch für Lehrgänge, die im Auftrage von Trägern öffentlicher Bildungsmaßnahmen (VHS) oder örtlichen Kultureinrichtungen durchgeführt werden. Anfragen von Interessenten über anstehende Lehrgänge werden vom Koordinator an die zuständigen Lehrgangleiter weitergeleitet. Der Koordinator wirkt darauf hin, daß die in seinem Verantwortungsbereich geplanten Lehrgänge auf der Internetseite des Kreisverbandes veröffentlicht werden.

Ebenso hat er Bemühungen anzustellen, für seinen Zuständigkeitsbereich dem Verband genügend geeignete Anwärter für die Ernennung zum Lehr- und Prüfberechtigten vorzuschlagen. Deren Auswahl und Ausbildung legen Koordinator und Lehrgangleiter gemeinsam fest.

2.3 Lehrgangsleiter

Planung und Durchführung von Lehrgängen fallen in die Zuständigkeit der Lehrgangsleiter. Sie müssen über die Lehr- und Prüfberechtigung des Verbandes verfügen und werden von den Kreisverbänden oder Vereinen eingesetzt. Ihre Aufgabe umfaßt die

- rechtzeitige Anmeldung des Lehrgangs beim Verband, auch zur Gewährleistung einer öffentlichen Bekanntgabe
- Unterrichtung der umliegenden Vereine über den geplanten Lehrgang
- Veröffentlichung der Lehrgänge in Zeitungen, örtlichen Mitteilungsblättern, Aushängen oder auf sonst geeignete Weise
- ordnungsgemäße Durchführung des Lehrgangs
- vollständige Abrechnung innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Prüfung.

Zu den weiteren Aufgaben der Lehrgangsleiter gehören das Mitwirken bei der Ausbildung von Anwärtern auf die Lehr- und Prüfberechtigung sowie die Zusammenarbeit mit den örtlichen Angelgeschäften als Anlaufstellen für Anmeldungen und Bildungseinrichtungen als Anbieter von Lehrgängen.

Der Lehrgangsleiter bietet Angelvereinen aus der Region der Lehrgangsstätte die Möglichkeit zur Präsentation und Mitgliederwerbung. Dieses Angebot sollen die Vereine nutzen.

Der Lehrgangsleiter ist verpflichtet, sich über die für sein Aufgabengebiet notwendigen Belange im Fischereiwesen umfassend zu informieren.

2.4 Lehr- und Prüfberechtigte

Die Unterrichtung erfolgt durch Personen, die über eine gültige Lehr- und Prüfberechtigung des Verbandes verfügen.

Anwärter auf die Lehr- und Prüfberechtigung sollen unter Anleitung und Aufsicht des Lehrgangsleiters oder eines von ihm beauftragten Lehr- und Prüfberechtigten unterrichten. Im Lehrgangsbetrieb hinreichend erprobte Anwärter, die über die nötige Sachkunde und die Befähigung zur Unterrichtung verfügen, sollen auf Vorschlag des Koordinators durch den Verband zu Lehr- und Prüfberechtigten ernannt werden.

Über die Lehr- und Prüfberechtigung erteilt der Verband einen Ausweis mit einem Lichtbild des Inhabers und einer Gültigkeitsdauer von höchstens drei Jahren. Verlängerungen setzen die regelmäßige Ausübung der Lehrtätigkeit und den Besuch von mindestens einer Fortbildungsveranstaltung des Verbandes in den vergangenen drei Jahren voraus. Die Teilnahme an der Fortbildung ist zu dokumentieren.

2.5 Vereine

Vereine sind angehalten, dem Koordinator aus den Reihen ihrer Mitglieder geeignete Personen für die Ausbildung zur Lehr- und Prüfberechtigung zu nennen.

Werden von den Vereinen Lehrmittel und Gerätschaften für die Ausbildung aus nicht zweckgebundenen Mitteln angeschafft und in den Lehrgängen eingesetzt, haben die Vereine Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

3. Inhalte, Organisation und Durchführung der Lehrgänge

3.1 Art, Umfang und Dauer des Lehrgangs

In den Lehrgängen werden alle Sachgebiete, die Gegenstand der Fischereischeinprüfung sind, angemessen unterrichtet. Die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse sowie die Vorbereitung auf die Prüfung sollen mindestens 30 Unterrichtsstunden je 45 Minuten Dauer umfassen.

Lehrgänge können extensiv über Wochen oder intensiv über Tage angeboten werden.

Die Höchstzahl an Teilnehmern bestimmt sich nach den räumlichen Gegebenheiten zur Durchführung eines guten Lehrganges.

3.2 Unterrichtung im Lehrgang und Lernmaterial

Für den Unterricht können nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Einwilligung des Verbandes neben den Lehr- und Prüfberechtigten auch externe Personen mit besonderer Ausbildung und Qualifikation eingesetzt werden. Für das Einholen der Einwilligung ist der Lehrgangleiter verantwortlich.

Zur Vertiefung der im Lehrgang vermittelten Kenntnisse beziehen die Teilnehmer den vom Verband herausgegebenen Leitfaden.

3.3 Teilnahme am Lehrgang

Teilnehmer sollen das 11. Lebensjahr vollendet haben und den Ausbildungsinhalt verstehen können.

Teilnehmer mit Wohnsitz außerhalb Schleswig-Holsteins erhalten bei der Anmeldung den Hinweis, die Anerkennung des angestrebten Prüfungsbescheides im Heimatbundesland klären zu lassen. Zur Dokumentation sollte der Vorgang schriftlich erfolgen, etwa auf der Anmeldung.

3.4 Sachliche Gliederung des Lehrgangs

Die im Verbandsgebiet angebotenen Lehrgänge sind einheitlich ausgerichtet und gliedern sich in sechs Sachgebiete mit folgenden theoretischen Themenbereichen:

a) Allgemeine Fischkunde

Äußerer und innerer Aufbau des Fischkörpers (Anatomie), Bedeutung der Sinnesorgane, Fortpflanzung und Laichverhalten, Fischkrankheiten.

b) Spezielle Fischkunde

Unterscheidung der einheimischen Fischarten der Binnen- und Küstengewässer, ihre Merkmale und ihre unterschiedlichen Lebensweisen.

c) Hege- und Gewässerkunde

Sicherstellung des Überlebens heimischer Fischarten durch Schutz, Erhaltung und Wiederherstellung von Gewässerbiotopen sowie von Wiedereinbürgerungen, Grundsätze der Nachhaltigkeit der Fischerei, am Hegegedanken orientierte Fischereiausübung, Verhalten bei Feststellung von Fischkrankheiten, Fischsterben und Gewässerverunreinigungen, Behandlung der Fische nach dem Fang, Laich- und Schongebiete, besondere Aktivitäten zur Erhaltung gefährdeter Fischarten, Besatzmaßnahmen, Fangregelungen, Fangmeldungen, Fangstatistik und ihre Bedeutung, Ziele der Europäischen Wasser-Rahmenrichtlinie (WRRL). Wasser als Lebenselement, Wasserqualität, Produktionskraft, Sauerstoff- und Temperaturverhältnisse der Fließ- und Stillgewässer, Tier- und Pflanzenwelt im und am Gewässer, Bedeutung der verschiedenen Gewässertypen und -regionen für die Fischbestände.

d) Gerätekunde

Grundsätzliche Kenntnisse über Techniken des Fischfanges, Erlaubte und verbotene Fanggeräte und Fangmethoden, fischwaidgerechte Montage des Angelgerätes für den Fang der verschiedenen Arten der Binnen- und Küstengewässer, Unterweisung in der praktischen Handhabung der Fischereigeräte, Arten der Fischereigeräte der Berufsfischer in den Binnen- und Küstengewässern, deren Funktion und Gebrauch sowie Kennzeichnung.

e) Natur- und Umweltschutz

Lebensansprüche von Tieren, vor allem Fischen, und Pflanzen im und am Gewässer, Erkennen möglicher Störungen, Möglichkeiten zur Förderung und Erhaltung eines dem Gewässer entsprechenden artenreichen Fischbestandes und anderer im und am Gewässer lebender Arten (Hege), verantwortungsbewusster und rücksichtsvoller Umgang mit den Ressourcen der Natur, ordnungsgemäße Abfallbeseitigung, Erhaltung einer nachhaltigen Nutzungsfähigkeit als Ziel des Naturschutzes, Kenntnisse des Naturschutzrechts.

f) Fischerei- und Tierschutzrecht

Inhalt und Arten des Fischereirechts, Eigentum, selbständige Fischereirechte, Pacht, Erlaubnischein, Fischereischein, Schonzeiten, Mindestmaße, Laich- und Schongebiete, Uferbetretungsrecht, verbotene Fangmethoden, Fischereiabgabe, Fischereibehörden, Fischereiaufsicht, wasserrechtlicher Gemeingebrauch, Ordnungswidrigkeiten und Straftaten, Gebot der Rücksichtnahme, Tierschutzgerechtes Verhalten, Ausübung waidgerechten Fischfangs, Vermeidung unnötiger Schmerzen und Leiden, Betäuben und Schlachten, sinnvolle Fangverwertung.

3.5 Anmeldung des Lehrgangs und Abstimmung mit dem Koordinator

Durch den Lehrgangsleiter sind die Einzelheiten des Lehrgangs spätestens 14 Tage vor Beginn nach vorheriger Absprache mit dem Koordinator auf dem in der Anlage beigefügten Formvordruck dem Verband zu melden. Die Anmeldung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Ort (Lehrgangsstätte) und Datum mit Uhrzeit des ersten Unterrichts
- zeitliche Aufteilung des Lehrgangs mit Angabe der Gesamtunterrichtsstunden
- voraussichtliche Teilnehmerzahl und Höhe der Lehrgangsgebühr
- Name und Anschrift des Lehrgangsleiters sowie Namen beteiligter Lehr- und Prüfberechtigter.

3.6 Lehrgangsgebühr

Die Lehrgangsgebühr ist durch den Lehrgangsleiter nach sparsamen und wirtschaftlichen Grundsätzen in der Weise zu kalkulieren, daß die mit dem Lehrgang verbundenen Ausgaben möglichst von den vereinnahmten Lehrgangsgebühren bestritten werden können. Etwaige Überschüsse sind an den Kreisverband abzuführen. Sie können bei ausrichtenden Vereinen verbleiben, wenn diese ausschließlich eigene Lehrmittel und Gerätschaften für die Ausbildung nutzen. Überschüsse sind gesondert zu kontieren und für Ausgaben im Rahmen der fischereilichen Ausbildung zu verwenden.

In die Kalkulation sind einzubeziehen:

- Aufwandsentschädigung und Fahrtkosten für die eingesetzten Lehr- und Prüfberechtigten
- Aufwendungen für Lehrmaterial und Geräteanschaffung bzw. -nutzung
- Miete für die Lehrgangsstätte
- Porto, Telefonkosten und sonstige Auslagen oder Kostenpauschalen.

Über Einnahmen und Ausgaben hat der Lehrgangsleiter Belege zu führen und diese zur Prüfung durch Revisoren des Kreisverbandes oder Vertreter des LSFV bereit zu halten.

Die Aufwandsentschädigung der Lehr- und Prüfberechtigten beträgt für jede abgeschlossene Unterrichtsstunde 15,00 Euro. An Fahrtkosten können 0,30 Euro je Kilometer der wirtschaftlichsten Strecke zwischen Aufenthaltsort und Lehrgangsstätte angesetzt werden. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Fahrtkosten erstattet. Kreisverbände können beschließen, auch Anwärtern auf die Lehr- und Prüfberechtigung eine angemessene Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenerstattung zu gewähren.

Die Aufwandsentschädigung für den mit der Organisation, Durchführung und Abrechnung befaßten Lehrgangsteilnehmer beträgt bis zu 2,50 Euro je Lehrgangsteilnehmer.

Kreisverbände können beschließen, dem Koordinator als Aufwandsentschädigung bis zu 2,00 Euro je Lehrgangsteilnehmer zu zahlen.

4. Fischereischeinprüfung

4.1 Grundsätze der Prüfung

Prüfungsteilnehmer sollen das 11. Lebensjahr vollendet haben.

Die vorherige Teilnahme an einem Lehrgang sowie die Mitgliedschaft in einem im Verband organisierten Verein sind nicht Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung. Bewerber ohne Lehrgangsteilnahme müssen sich jedoch rechtzeitig, spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin beim Lehrgangsteilnehmer angemeldet haben.

Die Prüfung wird schriftlich und in deutscher Sprache nicht öffentlich durchgeführt. Teilnehmer können auf eigene Kosten den Inhalt des Prüfungsbogens durch einen vereidigten Dolmetscher übersetzen lassen. Der Prüfungsausschuß kann zur Gewährleistung einer barrierefreien Prüfung ausgleichende Hilfen wie Assistenten, auditive oder akustische Hilfen o. ä. auf Wunsch des Teilnehmers zulassen. Ein Anspruch des Teilnehmers auf Kostenübernahme besteht nicht.

Die Höchstzahl an Teilnehmern bestimmt sich nach der räumlichen Möglichkeit für einen ungestörten Prüfungsablauf.

Die Durchführung obliegt nach § 27 Abs. 2 LFischG der Aufsicht des Landes. Vertreter der oberen Fischereibehörde sind jederzeit ohne Ankündigung berechtigt, der Prüfung ohne Stimmrecht beizuwohnen und den ordnungsgemäßen Ablauf zu überwachen. Sie fertigen einen schriftlichen Bericht an und geben diesen dem Verband zur Kenntnis. Die Kontrollen sind angemessen zu unterstützen.

4.2 Festsetzung des Prüfungstermins und Übergabe der Teilnehmerliste

Ort und Zeit der Prüfung werden durch den Lehrgangsteilnehmer festgelegt und mit der Meldung über den Lehrgang gemäß Ziffer 3.5 dem Verband bekanntgegeben. Der Verband sorgt für die rechtzeitige Bekanntgabe der Prüfungen im Internet oder in anderen Medien.

Unverzüglich nach Lehrgangsbeginn sind dem Verband die Teilnehmerdaten für das Prüfungszeugnis zu übersenden. Hierfür soll die Nutzung der EDV des Verbandes genutzt werden.

4.3 Prüfungsausschuß

Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet ein Prüfungsausschuß, der aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. In den Prüfungsausschuß dürfen nur Lehr- und Prüfberechtigte berufen werden. Der Vorsitzende wird durch den Verband berufen; er darf nicht mit dem zu prüfenden Lehrgang befaßt gewesen sein.

Nehmen nicht mehr als 15 Bewerber an der Prüfung teil oder fällt ein Mitglied des Prüfungsausschusses unvorhergesehen aus, ist der Prüfungsausschuß auch mit zwei Mitgliedern beschlußfähig. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden übernimmt ein Beisitzer den Vorsitz. Im Prüfungsprotokoll ist der Grund der Abweichung zu vermerken.

Liegen besondere Prüfungsbedingungen gemäß Ziff. 4.5 vor, die eine räumliche Trennung der Teilnehmer erfordern, ist die Anzahl der Ausschlußmitglieder entsprechend für jede gesonderte Teilnehmergruppe um einen Beisitzer zur Aufsicht zu erhöhen.

Der Vorsitzende und die Beisitzer sind zur unparteiischen, gewissenhaften und korrekten Ausübung ihrer Tätigkeit und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Ausschußmitglieder sind bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten weisungsunabhängig und nur den rechtlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 6, 7 LFischG-DVO sowie den Inhalten dieser APO unterworfen.

Durch den Verband werden in Abstimmung mit den Koordinatoren erfahrene Lehr- und Prüfberichtigte benannt, aus deren Reihen der jeweilige Vorsitzende bestimmt wird. Eine Liste der benannten Personen ist der oberen Fischereibehörde zuzuleiten.

4.4 Ablauf der Prüfung

Verantwortlich für einen ordnungsgemäßen Ablauf ist der Vorsitzende. Er prüft die Vollzähligkeit anhand der Teilnehmerliste und gibt die Regeln der Prüfung bekannt.

Der Lehrgangleiter und der Verband haben gemeinsam sicher zu stellen, daß am Prüfungstag eine genügende Anzahl von Fragebögen zur Verfügung steht. Die Anzahl der im verschlossenen Umschlag vom Lehrgangleiter ausgehändigten Fragebögen wird durch den Prüfungsausschuß festgestellt.

Die Prüfungshandlung darf sich über eine Höchstdauer von 90 Minuten erstrecken. Nur für begründete Ausnahmen (z.B. Unwohlsein) kann der Vorsitzende eine kurzzeitige Unterbrechung gestatten.

Für das Ausfüllen des Fragebogens sind nur Stifte mit urkundenechter Farbe zu verwenden.

Jeder Teilnehmer erhält einen Fragebogen mit je 10 Fragen zu den sechs Sachgebieten, insgesamt 60 Fragen, zur schriftlichen Beantwortung (Ankreuzen). Zu jeder Frage sind drei mögliche Antworten vorgegeben, von denen nur eine richtig ist. Jede richtige Antwort wird mit einem Punkt bewertet. Die Prüfung ist bestanden, wenn in jedem Sachgebiet mindestens 6 Punkte und insgesamt mindestens 45 Punkte erzielt worden sind.

Während der Prüfung sind Hilfsmittel, Handlungen oder Maßnahmen unzulässig, die die relevanten Kenntnisse beeinflussen oder zu einer Prüfungsleistung führen könnten, die nicht auf eigenem Wissen beruht.

Bei einem Verstoß ist der Vorsitzende verpflichtet, den Teilnehmer von der Prüfung auszuschließen. Der Fragebogen wird eingezogen und als nicht ausgewertet gekennzeichnet. Der Prüfungsausschuß ist ferner mit genauer Beschreibung des Sachverhaltes im Prüfungsprotokoll zu vermerken.

4.5 Besonderheiten bei der Prüfung

Teilnehmern mit eingeschränkter Verständigungsmöglichkeit können die Fragen und Antworten vorgelesen werden. Die Entscheidung obliegt dem Lehrgangleiter.

Besonderheiten sind dem Vorsitzenden rechtzeitig zu melden, damit Maßnahmen nach Ziffer 4.3 Abs. 3 getroffen werden können.

Über die räumliche Trennung der mit Hilfestellung versehenen Teilnehmer vom sonstigen Prüfungsbetrieb entscheidet der Vorsitzende.

4.6 Feststellung des Prüfungsergebnisses

Die Auswertung der Fragebögen und die Feststellung der Ergebnisse erfolgt unmittelbar im Anschluß an die Abgabe beim Prüfungsausschuß. Dieser prüft zunächst die Vollständigkeit und Lesbarkeit der Personaldaten sowie das Vorliegen einer Unterschrift des Teilnehmers. Anschließend sind die Fragebögen von allen Ausschußmitgliedern zu unterzeichnen.

Die Teilnehmer können über die Ergebnisse der Prüfung von dem Vorsitzenden mündlich unterrichtet werden. Der Prüfungsbescheid wird dem Teilnehmer vom Verband unverzüglich an die auf dem Prüfungsbogen angegebene Postanschrift zugestellt. Bei Nichtbestehen der Prüfung wird, wenn möglich, ein neuer Prüfungstermin mitgeteilt.

Über den Ablauf der Prüfung wird ein Prüfungsprotokoll gemäß Formvordruck erstellt. Das Prüfungsprotokoll ist von allen Ausschußmitgliedern zu unterzeichnen und zusammen mit den Fragebögen unverzüglich an den Verband zu übersenden.

Der Verband überprüft stichprobenartig die Prüfungsunterlagen. Eine Zurückverweisung an den Vorsitzenden zur Berichtigung des Prüfungsergebnisses hat zu erfolgen, wenn die Überprüfung zu einer Änderung des bisherigen Ergebnisses „bestanden“ oder „nicht bestanden“ führt.

4.7 Prüfungsgebühren

Die Prüfungsgebühr ist vor der Prüfung an den Lehrgangsleiter zu entrichten. Ihre Höhe richtet sich nach der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren in der jeweils gültigen Fassung. Die Prüfungsgebühr steht dem Verband zu. Muß die Prüfung wiederholt werden, fällt sie erneut an.

4.8 Kosten der Prüfung und Abrechnung der Prüfungsgebühren

Aus den Prüfungsgebühren sind folgende im Zusammenhang mit der Prüfung anfallenden Kosten für den Vorsitzenden und die Beisitzer zu begleichen:

- jeweils 30,00 Euro Aufwandsentschädigung am Prüfungstag
- jeweils 0,30 Euro je Fahrkilometer der wirtschaftlichsten Strecke zwischen Aufenthaltsort und Lehrgangsstätte. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die entsprechenden tatsächlichen Fahrtkosten erstattet.
- gegen Nachweis werden zusätzliche Aufwendungen erstattet, die unmittelbar durch die Prüfung verursacht werden.

Der Lehrgangsleiter ist verpflichtet, innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Prüfung die Abrechnung auf dem Formvordruck vorzunehmen und die um die Aufwendungen gekürzten Prüfungsgebühren an den Verband abzuführen.

5. Schlußbestimmungen

5.1 Zeichnungsberechtigung

Der Verband benennt der obersten Fischereibehörde Personen, die befugt sind, die Prüfungszeugnisse zu unterzeichnen.

5.2 Änderungen und Inkrafttreten

Änderungen dieser APO bedürfen der Genehmigung der obersten Fischereibehörde.

Die APO tritt am 1. Dezember 2016 in Kraft. Sie ersetzt frühere Fassungen.